

---

**391/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 02.02.2009**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Inneres

## **Anfragebeantwortung**

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben am 2. Dezember 2008 unter der Zahl 355/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „skandalöse Altersgutachten im Asylverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### **Zu den Fragen 1 und 2:**

Es dürfen der Grundsatzерlass zur Feststellung der Volljährigkeit zu ZI. 61.100/53-GDA/05 vom 10. Mai 2005, der in Reaktion auf das zitierte VwGH Erkenntnis adaptierte Grundsatzерlass zu ZI. BMI-LR1830/1299-BAA-GDA/2007 vom 15. Mai 2007 und der Ergänzungserlass zu ZI. BMI-LR1830/1349-BAA-GDA/2008 vom 5. Juni 2008 betreffend die Feststellung der Volljährigkeit in der Anlage zur Verfügung gestellt werden.

### **Zu Frage 3:**

Dies obliegt dem verfahrensführenden Organwalter unter Beachtung des rechtlichen Rahmens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

**Zu den Fragen 4 und 5:**

Eine bundeseinheitliche Liste von medizinischen Sachverständigen ist nicht bekannt.

**Zu den Fragen 6 bis 8:**

Die Beurteilung der Schlüssigkeit eines Gutachtens obliegt dem verfahrensführenden Organwalter des Bundesasylamtes. Den Weg vom Befund zum daraus schlussfolgernden Gutachten wählt der Sachverständige auf Grund seiner besonderen wissenschaftlichen Fachkenntnisse.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Bereich der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu Frage 11:**

Die angesprochenen Zurückverweisungen erfolgten durch Einzelrichterentscheidungen und es liegt, da bis dato auch keine diesbezügliche Grundsatzentscheidung des Asylgerichtshofes getroffen wurde, keine gefestigte Rechtsprechung vor.

Der Gutachter ist ein im Umgang mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlichster Herkunft geschulter und erfahrener Mediziner.

Der Asylgerichtshof hat im zitierten Fall erkannt, dass im Gutachten Angaben über die Gewichtung der verschiedenen Methoden untereinander und fallbezogene Wertungen fehlen. Deshalb wäre nicht schlüssig nachvollziehbar, wie der Gutachter auf jenes Ergebnis gekommen ist. Dem Asylgerichtshof fehlte es somit lediglich an Referenzwerten, welche die Tauglichkeit der Methode untermauern würden. Überdies darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4983/J verwiesen werden.

**Zu den Fragen 12 und 13:**

Gem. § 70 AsylG 2005 sind die Kosten für ein seitens des Bundesasylamtes oder des Asylgerichtshofes beauftragten Gutachtens aus Bundesmitteln zu tragen.

**Anlagen**

**Mag. Franz J. Schmickl, OR**  
GRUNDSATZ- und DUBLINABTEILUNG  
LANDSTRASSER HAUPTSTRASSE 171  
A-1030 WIEN  
TEL +43-1-53126-5766  
FAX +43-1-710-86-50  
FRANZ.SCHMICKL@BMLGV.AT  
DVR 0679411

Aktenzahl: 61.100/53-GDA/05

**Betreff:** Wahrnehmungsbericht „Forum Asyl“  
**hier:** Feststellung der Volljährigkeit  
Grundsaterlass

An das Bundesasylamt –	Erstaufnahmestelle Ost Erstaufnahmestelle West
An das Bundesasylamt -	Außenstelle Wien Traiskirchen Eisenstadt Graz Linz Salzburg Innsbruck
<u>nachrichtlich:</u>	
GDA, allen Referenten zur Kenntnis	

Gegenständlicher Erlass gilt ab sofort.

## 1. Allgemeines

Im Bereich der EASt-Ost und West sowie in den Außenstellen des Bundesasylamtes ist es für Referenten immer wieder erforderlich, eine Volljährigkeitsfeststellung von Asylwerbern (AW) vorzunehmen, wenn anzunehmen ist, dass diese, aus welchen Gründen auch immer, ihr wahres Alter verbergen.

Es wird dabei in klaren und eindeutigen Fällen festgestellt, dass der AW mindestens ein bestimmtes Alter hat, somit, ob Volljährigkeit im Sinne des AsylG vorliegt. Keinesfalls handelt es sich um eine wissenschaftliche Methode, sondern um den verfahrensrechtlichen Ausdruck der Erfahrung und Einschätzungsfähigkeit des Referenten.

Nicht festgestellt wird, wie alt der AW tatsächlich ist (Altersfeststellung).

## 2. Kriterien zur Altersfeststellung

Um eine einheitliche, klare und nachvollziehbare Vorgangsweise zu gewährleisten, werden nachfolgende Kriterien festgelegt:

Der Referent hat selbstverständlich alle Anforderungen des Asylgesetzes und des AVG einzuhalten. Die Frage der Voll- oder Minderjährigkeit ist hierbei grundsätzlich seitens des Antragstellers glaubhaft zu machen.

Weiters hat sich der Referent dabei auf seine Lebenserfahrung, auf die psychische Reife, auf alle „körperlichen“ und „geistigen“ Merkmale, die der AW aufweist, auf alle Umstände, die auf ein gewisses Mindestalter hinweisen und auch auf den Umstand, dass Menschen aus den unterschiedlichen Ländern und Kulturen auch „unterschiedlich alt wirken können“, zu stützen bzw. diese Umstände in seine Beurteilung einfließen zu lassen.

Dies erfolgt im Rahmen eines „AUGENSCHHEINES“ während der Einvernahme, wobei diesbezüglich §§ 40 und 54 AVG sowie § 27 AsylG Beachtung zu finden haben.

Unter einem „**Augenschein**“ versteht man die **sinnliche Wahrnehmung** von Tatsachen **durch behördliche Organe** zu Beweis Zwecken.

Gemäß § 54 AVG kann die Behörde zur Aufklärung des Sachverhaltes von Amts wegen einen „Augenschein“ vornehmen.

Voraussetzung für die Durchführung eines Augenscheines ist die Aufklärungsbedürftigkeit eines für die Entscheidung wesentlichen Sachverhaltselements.

Der bloße Augenschein während der Einvernahme reicht aber nicht aus, sondern es sind unterstützend jedenfalls möglichst viele der folgenden Umstände zu würdigen:

### 2.1 Beweismittel, die ua. unterstützend herangezogen werden können:

- Die Niederschrift vor einer Fremdenbehörde, in der unter Umständen ein gänzlich anderes Geburtsdatum - und somit ein anderes Alter - angegeben wurde.
- Bei einem Eurodac-Treffer mit einem anderen Mitgliedstaat wäre im Bedarfsfalle die Niederschrift des betreffenden Landes anzufordern (Art. 21 Dublin II VO).
- Die Angaben der AW im Zuge der Aufnahme der persönlichen Daten für die Datengruppen 1 bis 6 im AIS. Nicht selten widersprechen hier die Angaben zu Schulbesuchen, beruflichen Tätigkeiten usw. den Angaben zum eigenen Geburtsdatum.

- Möglicher Fragenkatalog:

Wie alt sind Sie bzw. wann wurden Sie geboren?

Wann werden Sie 15? (nächst älteres Jahr)

Wann haben Sie Geburtstag?

Wie lange gingen Sie insgesamt zur Schule?

Wann sind Sie zum letzten Mal zur Schule gegangen?

(Überhaupt haben sich Fragen zur Schulbildung und zum Schulbesuch oftmals als gute Möglichkeit erwiesen, das wahre Alter herauszufinden.)

Wie alt sind Ihre Eltern bzw. wann sind Ihre Eltern geboren?

## 2.2 Personen bzw. Institutionen die ua. unterstützend heranzuziehen wären:

- Rechtsberater oder Jugendwohlfahrtsträger

Diesem wäre jedenfalls die Möglichkeit zu geben, sich zum Alter des AW schriftlich oder mündlich zu äußern.

- Clearing-Stelle Traiskirchen:

Nach Möglichkeit wäre die Clearing-Stelle in das Verfahren einzubinden, entweder durch Teilnahme an der Einvernahme – so dies vom AW als Vertrauensperson gewünscht wird oder durch Abgabe einer kurzen Stellungnahme.

Kann die Minderjährigkeit nicht glaubhaft gemacht werden und besteht überdies eine krasse Unglaubwürdigkeit des Sachvortrages, ist dies im Rahmen der Einvernahme festzuhalten und diesbezüglich Parteiengehör zu gewähren, womit auch der Rechtsberater oder Jugendwohlfahrtsträger Kenntnis erlangt, dass die gesetzliche Vertretungspflicht nicht mehr gegeben ist.

Keinesfalls wäre der Rechtsberater aber zum Verlassen des Raumes aufzufordern, zumal allenfalls sich die Berechtigung zur Teilnahme aus anderen Bestimmungen des AsylG ergeben kann.

Im Zweifelsfall soll zugunsten des AW entschieden werden.

## 2.3 Beispiele erlassgemäßer Einvernahmen:

*A. Bei der weiteren niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt Außenstelle Wien am 04.11.2004 gab die Antragstellerin im Beisein eines von der erkennenden Behörde bestellten und beeideten Dolmetschers der georgischen Sprache, einem Vertreter des Amtes für Jugend und Familie und einer von der Antragstellerin beigezogenen Vertrauensperson vor einem Organwalter des Bundesasylamtes Folgendes an:*

*Frage: Wie alt sind Sie?*

*Antwort: Ich bin 16 Jahre alt.*

*Vorhalt: Sie sehen nicht aus wie 16 Jahre, Sie sehen wesentlich älter aus!*

*Antwort: Ich bin 16 Jahre alt.*

*Frage: Können Sie irgendwelche Dokumente oder sonstige Beweise über Ihr Alter vorlegen?*

*Antwort: Nein.*

*Frage: Haben Sie keine Schulzeugnisse?*

*Antwort: Nein, ich habe erst heuer den Schulabschluss gemacht und hatte keine Zeit das Zeugnis abzuholen.*

*Frage: Können Sie keine Geburtsurkunde vorlegen?*

*Antwort: Ich bin von dort geflüchtet und hatte keine Zeit.*

*Frage: Können Sie irgendwelche Dokumente nachbringen?*

*Antwort: Das kann ich nicht, weil ich zu niemanden Kontakt habe.*

*Frage: Sie haben in Georgien keine Freunde und niemanden, Sie sind in Georgien ganz allein?*

*Antwort: Doch ich habe Freunde, aber ich rufe diese nicht an.*

*Frage: Wie alt ist Ihre Großmutter?*

*Antwort: 85 Jahre alt.*

*Frage: Wie lange haben Sie bei Ihrer Großmutter gelebt?*

*Antwort: Meine Großmutter hat bei uns gelebt.*

*Frage: Wann haben Sie Ihre Schule beendet?*

*Antwort: Offiziell im Mai 2004.*

*Frage: Dann fehlt Ihnen aber ein Schuljahr, wenn Sie mit 6 zur Schule gegangen sind?*

*Antwort: Bei uns gibt es jetzt ein neues Schulsystem. Nach 8 Jahren Grundschule gibt es die Möglichkeit sich zweierlei weiterzubilden. Man kann die Bildung aussuchen zwischen humaner und technischer Ausbildung. Dafür muss man einige Prüfungen ablegen. Prüfungen in Georgisch, in Geschichte und in einer Fremdsprache. Wenn man diese Prüfungen geschafft hat, dann darf man die neunte Stufe überspringen und so kam ich von der achten Klasse gleich in die zehnte.*

*Frage: Jetzt weiß ich immer noch nicht warum Sie die Schule nicht in 11 Jahren abgeschlossen haben?*

*Antwort: Es ist richtig. Man braucht 11 Jahre um die Schule abzuschließen. Ich habe elf Klassen absolviert, mit der Ausnahme eines Jahres. Es wurden mir elf Jahre angerechnet.*

*Frage: Wie alt war Ihr Vater bei Ihrer Geburt?*

*Antwort: Das weiß ich nicht. Jetzt ist er 64 Jahre alt.*

*Vorhalt: Für georgische Verhältnisse ist Ihr Vater sehr alt?*

*Antwort: Ich weiß nicht wie ich das erklären soll.*

*Frage: Wie alt war Ihre Mutter bei Ihrer Geburt?*

*Antwort: Jetzt ist meine Mutter 58 Jahre alt.*

*Frage: Finden Sie es nicht ungewöhnlich, dass Ihre Eltern bei Ihrer Geburt schon so alt waren, noch dazu wo Sie das einzige Kind sind?*

*Antwort: Ich weiß es nicht, ich habe keine Ahnung. Ich habe mir diese Frage nie gestellt.*

*Frage: Wann wurde Ihnen von Ihrer Mutter die Videokassette in einem Buch übergeben?*

*Antwort: Im letzten Moment. Einige Minuten bevor ich ausgereist bin.*

*Frage: Wozu gab Ihnen die Mutter das Buch?*

*Antwort: Sie sagte mir, dass sie nicht vor gehabt hätte mir dieses Buch zu geben, aber ich sollte es wegwerfen wenn ich beim Meer bin.*

*Frage: Warum hat Ihre Mutter die Videokassette nicht selbst weggeworfen?*

*Antwort: Vielleicht konnte sie diese nicht selbst wegwerfen.*

*Frage: Waren Sie bei der Verhaftung Ihres Vaters anwesend?*

*Antwort: Ich habe geschlafen und war im Haus. Ich habe aber nichts gesehen.*

*Frage: Was ist aus Ihrer Mutter geworden?*

*Antwort: Ich weiß nicht was mit meiner Mutter geschehen ist. Zuerst wollte sie auch fliehen, aber dann hat sie gesagt, dass sie den Vater nicht alleine lassen kann. Ich weiß nicht was mit ihr geschehen ist.*

*Frage: Was ist aus Ihrer Großmutter geworden?*

*Antwort: Zuletzt war sie ständig krank und hatte eine Pflegerin zu Hause.*

*Frage: Wie konnten Sie innerhalb so kurzer Zeit Ihr Heimatland verlassen?*

*Antwort: Ich fuhr mit einem Fahrzeug. Zuerst fuhr ich über das Meer und dann mit dem Fahrzeug.*

*Frage: Haben Sie zu Hause Telefon?*

*Antwort: Früher haben wir ein Telefon gehabt und dann wollte mein Vater kein Telefon mehr haben. Ich weiß nicht warum.*

*Frage: Gibt es keine Möglichkeit, dass man Ihre Großmutter anruft und fragt was mit Ihren Eltern ist?*

*Antwort: Nein. Ich habe vor einem Monat einen Bekannten angerufen und dabei hat sich die Ehefrau aufregt und mich beschimpft und mich aufgefordert nicht mehr anzurufen.*

*Frage: Handelte sich dabei um einen Bekannten Ihrer Eltern?*

*Antwort: Um einen Freund meines Vaters.*

*Frage: Kann man in der Schule anrufen und Ihr Zeugnis anfordern?*

*Antwort: Wen soll ich da anrufen?*

*Frage: Es muss doch möglich sein Ihr Zeugnis anzufordern?*

*Antwort: Meine Mutter hat mich aufgefordert niemanden anzurufen. Wenn ich nach Georgien telefonieren würde, dann würden sie erfahren, wo ich mich befinde.*

*Frage: Sie gaben an, dass Sie im Mai die Schule abgeschlossen hätten. Im August hatten Sie dann immer noch kein Zeugnis. Wie ist das möglich?*

*Antwort: Offiziell ist die Schule am 25. Mai aus. Danach wird nicht mehr unterrichtet. Dann beginnen die Prüfungen diese dauern bis Ende Juni. Und dann dauert es eine Zeitlang bis man ein Zeugnis bekommt. Bei uns dauert alles so lange. Manchmal haben sie kein Papier. Ich weiß nicht wie es hier ist. Bei uns dauert alles länger. Den Personalausweis bekommt man erst wenn man auf der Hochschule studieren möchte. Man geht zur Polizei um einen Personalausweis zu holen um danach zu inskribieren.*

*Frage: Möchten Sie zu Ihrem bisherigen Vorbringen noch etwas ergänzen?*

*Antwort: Nein.*

*Frage: Welchen Beruf haben Ihre Eltern?*

*Antwort: Meine Eltern sind Politiker. Viel weiß ich nicht über den Beruf meiner Eltern. Ich weiß dass Sie beide Parlamentsmitglieder waren.*

*Vorhalt: Das kann man jederzeit überprüfen?*

*Antwort: Ich weiß, dass Sie im Parlament gearbeitet haben. Sie waren aber keine Abgeordneten.*

*Frage: Wann ist Ihnen das eingefallen, am 02.09.2004 haben Sie noch angegeben, dass Sie nicht wissen würden, was Ihre Eltern gearbeitet haben?*

*Antwort: Das habe ich nicht gesagt, ich habe gesagt, dass meine Eltern Politiker waren.*

*Frage: Wie sollen Ihre Eltern wissen, wo Sie sich aufhalten, wenn Sie nicht einmal eine Telefonnummer von Ihnen haben?*

*Antwort: Ich habe doch gesagt, dass ich bei einem Bekannten meines Vaters angerufen habe und diesem habe ich gesagt, wo ich mich aufhalte. Ich fragte, was mit meinen Eltern geschehen sei.*

*Vorhalt: Sie gaben vorhin an, dass Ihnen die Ehefrau des Bekannten verboten hätte anzurufen?*

*Antwort: Ja, aber davor habe ich schon angerufen gehabt und ihn nach meinen Eltern gefragt. Dabei sagte er mir, dass sich mein Vater im Gefängnis befindet. Man weiß nicht in welchem Gefängnis. Meine Mutter hat sich versteckt und ist nicht mehr in der Stadt.*

*Frage: Und was ist mit Ihrer Großmutter?*

*Antwort: Über die habe ich ihn nicht gefragt.*

*Frage: Kann man die Pflegerin der Großmutter anrufen und nachfragen was los ist?*

*Antwort: Ich glaube sie hat kein Telefon. Sie hat bei uns in der Nachbarschaft gewohnt.*

*Frage: Wann begannen Ihre Probleme in Georgien?*

*Antwort: Als mein Vater gekündigt wurde, am 1. Juni 2004.*

*Vorhalt: Am 02.09.2004 haben Sie noch angegeben, dass Ihr Vater am 1. Juli 2004 aufgehört hätte zu arbeiten?*

*Antwort: Warum stehen solche Sachen dort?*

*Frage: Haben Sie den Freund Ihres Vaters nicht gebeten Ihnen ein Dokument nachschicken zu lassen?*

*Antwort: Ich habe ihn darum gebeten. Er hätte dann zur Schule gehen müssen bzw. zur Behörde und meine Mutter forderte ihn auf, dass nicht zu tun, weil ich nach einem Jahr wieder nach Georgien zurückkehren werde.*

*Frage: Heißt das, dass der Freund Ihres Vaters zwischenzeitlich mit Ihrer Mutter gesprochen hat?*

*Antwort: Ja.*

*Frage: Wie oft haben Sie dort angerufen?*

*Antwort: Ich weiß nicht genau, wahrscheinlich vier Mal.*

*Frage: Und die Mutter hatte keine Dokumente zu Hause, die sie dem Bekannten geben hätte können?*

*Antwort: Es wird wahrscheinlich meine Geburtsurkunde zu Hause sein, aber meine Mutter ist untergetaucht. Sie ist versteckt.*

*Vorhalt: Für die erkennende Behörde ist es augenscheinlich, dass Sie nicht 16 Jahre alt sind. Außerdem lassen sich Ihr gesamter Lebenslauf und Ihre Schulbildung nicht mit dem von Ihnen behaupteten Alter in Einklang bringen. Die erkennende Behörde geht daher von Ihrer Volljährigkeit aus. Sie sind daher ab jetzt für Ihre Verfahrenshandlungen selbst verantwortlich.*

*Antwort: Ich nehme das zur Kenntnis.*

*Frage an die gesetzliche Vertreterin: Haben Sie irgendwelche Einwände gegen die Vorgangsweise des Bundesasylamtes?*

*Antwort: Nein, wir haben keinerlei Einwände.*

*Anmerkung: Fr. Rab verlässt um 09.00 Uhr die Einvernahme.*



B. Bei der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt Außenstelle Wien (im Halbgesperre der Justizanstalt Josefstadt) am 29.12.2004 gab der AW. im Beisein eines von der erkennenden Behörde bestellten und beeideten Dolmetschers der georgischen Sprache vor einem Organwalter des Bundesasylamtes Folgendes an:

Frage: Wie alt sind Sie?

Antwort: Ich wurde im November 18 Jahre alt.

Frage: Heißt dass, das Sie nunmehr volljährig sind?

Antwort: Ja, ich bin 18 Jahre alt.

Frage: Wenn Sie am 11. November 1987 geboren wurden, dann sind Sie aber erst 17 Jahre alt?

Antwort: Ich habe da etwas Durcheinander gebracht, es stimmt, ich bin erst 17 Jahre alt. Vor einem Monat wurde ich erst 17 Jahre alt.

Vorhalt: Es ist augenscheinlich, dass Sie bereits älter als 18 Jahre alt sind?

Antwort: Georgier schauen immer älter aus, ich kann nichts dafür.

Vorhalt: Warum haben Sie in Deutschland den 11.08.1981 (Anmerkung: gemeint 11.09.1981) als Geburtsdatum angegeben?

Antwort: Ein Georgier sagte mir, dass es nicht gut sei sich in Deutschland als Minderjähriger auszugeben.

Frage: Warum sollte das in Deutschland nicht gut sein?

Antwort: Man sagte mir, dass ich irgendwohin überstellt werden würde.

Frage: Warum sollte das in Österreich gut sein?

Antwort: In Österreich habe ich die Wahrheit gesagt.

Vorhalt: Nach dem vorgelegten Schülerschein müssen Sie auch älter als 18 Jahre alt sein, zumal der Inhalt dieses Ausweises aussagt, dass Sie bereits 2002 die zehnte Schulklasse besucht haben. Somit müssen Sie 2002 bereits 17 Jahre alt gewesen sein!

Anmerkung: Der Antragsteller lächelt.

Antwort: Woher haben Sie diese Dokumente? Ich habe niemals einen Schülerschein besessen. Schauen Sie sich das Foto an, dass bin ich gar nicht.

Vorhalt: Die Militärbestätigung gehört auch nicht Ihnen?

Antwort: Nein, ich weiß nicht woher Sie diese Unterlagen haben.

Vorhalt: Diese Unterlagen haben Sie am 21.07.2003 selbst im Bundesasylamt vorgelegt?

Antwort: Daran kann ich mich aber nicht mehr erinnern.

Vorhalt: In Ihrer Militärbestätigung steht auch ein anderes Geburtsdatum als Sie nunmehr angeben?

Antwort: Ich habe noch nie eine solche Bestätigung besessen und ich weiß auch nicht, wie diese Bestätigung in meinen Akt kommt.

Vorhalt: Das Bundesasylamt geht von Ihrer Volljährigkeit aus. Sie sind daher selbst für Ihre Verfahrenshandlungen verantwortlich.

Antwort: Ich nehme das zur Kenntnis.

### 3. Bescheidmäßige Würdigung

Im Rahmen eines diesbezüglichen Bescheides, welcher im Adressat hinsichtlich des Alters den Hinweis „festgestellte Volljährigkeit“ zu beinhalten hat, ist eine klare Feststellung im Sinne des AVG zu treffen, welche auf einer entsprechend ausführlichen Beweiswürdigung samt den dabei herangezogenen Beweismitteln, unter Beachtung der unter Punkt 2 dargestellten Grundsätze, zu ruhen hat.

Jedenfalls unzureichend ist eine Begründung, die nur aus einem Satz besteht. Auf die individuellen Umstände des Falles muss nachvollziehbar Bezug genommen werden.

#### 3.1 Bescheidmuster:

A. Frau  
XY, geb. am 06.06.1988,  
**festgestellte Volljährigkeit**

**Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gelangt die Behörde nach unten angeführter Beweiswürdigung zu folgenden Feststellungen:**

..... . Weiters wird festgestellt, dass die Antragstellerin nicht minderjährig im Sinne des Asylgesetzes ist.

#### **Beweiswürdigung:**

*Die Feststellungen zur Person der Antragstellerin ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen hinsichtlich ihrer georgischen Staatszugehörigkeit bei der Einvernahme vor dem Bundesasylamt, sowie den Angaben des Dolmetschers, wonach die Antragstellerin aufgrund ihrer Aussprache und der Verwendung ihrer Muttersprache eine Georgierin ist.*

*Im Asylverfahren ist es aber nicht ausreichend, dass der Antragsteller Behauptungen aufstellt, sondern muss er diese glaubhaft machen. Dazu muss das Vorbringen in gewissem Maß substantiiert und nachvollziehbar sein, den Handlungsabläufen und den allgemeinen Lebenserfahrungen entsprechen und auch der Antragsteller persönlich glaubwürdig auftreten.*

*Die Aussagen der Antragstellerin entsprechen aber diesen Anforderungen nicht. So beantragte die Antragstellerin als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling Asyl und machte gleichzeitig als Asylgrund die besondere Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen geltend. Dazu wird ausgeführt, dass die Angaben der Antragstellerin schon dem Grunde nach völlig unglaubwürdig waren, da es augenscheinlich ist, dass die Antragstellerin nicht mehr minderjährig ist. Dieser Umstand ergibt sich auch aus dem Lebenslauf der Antragstellerin, die nicht plausibel erklären konnte, wie sie die Schule abschließen hätte können, wenn sie tatsächlich erst sechzehn Jahre alt sei. Auch die von der Antragstellerin verwendete Kleidung entsprach keinesfalls dem Aussehen und hatte die erkennende Behörde hier den Eindruck, dass sich die Antragstellerin lediglich als Jugendliche darstellen wollte. Der Vollständigkeit halber wird auch noch ausgeführt, dass es für die Antragstellerin ohne Schwierigkeiten möglich sein müsste geeignete Dokumente, die ihre Minderjährigkeit belegen, vorzulegen und wurden der Antragstellerin in der Einvernahme verschiedene Möglichkeiten zu Wahrheitsfindung angeboten, wobei die Antragstellerin alle möglichen Versuche abblockte und die diesbezüglichen Erklärungsversuche der Antragstellerin,*

warum es keine Möglichkeit geben würde, geeignete Dokumente nach Österreich zu schicken, lediglich ein weiteres Indiz für die Unglaubwürdigkeit des gesamten Vorbringens der Antragstellerin darstellten.

Die Unglaubwürdigkeit der Antragstellerin wird auch noch durch den Umstand verstärkt, dass sich in ihrem Vorbringen gravierende Widersprüche befanden. So konnte die Antragstellerin in ihrer niederschriftlichen Einvernahme in der Erstaufnahmestelle Ost noch nicht darlegen, was ihre Eltern gearbeitet hätten und vermutete die Antragstellerin damals, dass ihre Eltern Geheimagenten seien. In der niederschriftlichen Einvernahme im Bundesasylamt Außenstelle Wien am 04.11.2004 behauptete die Antragstellerin zunächst, dass ihre Eltern Parlamentsmitglieder seien und auf Nachfrage und der Mitteilung, dass sich diese Angaben jederzeit via Internet überprüfen lassen, gab die Antragstellerin dann an, dass ihre Eltern jedenfalls Politiker aber nicht Abgeordnete wären. Ebenso widersprüchlich gestalteten sich auch die Aussagen der Antragstellerin hinsichtlich der Beendigung der Tätigkeit ihres Vaters. Während dieser zunächst noch am 01.07.2004 seine Arbeit beendet hätte, sei dieser (Aussage in der niederschriftlichen Einvernahme am 04.11.2004) schon am 01.06.2004 gekündigt worden.

In einer Gesamtschau betrachtet gelangt die erkennende Behörde daher im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Beweiswürdigung zu einem den Denkgesetzen und den Erfahrungen des Lebens entsprechendem Ergebnis, indem sie aufgrund der getroffenen Feststellungen, insbesondere auf Grund des Vorbringens der Antragstellerin, zu dem Schluss kommt, dass der maßgebende, von dieser behauptete und den Fluchtgrund betreffende Sachverhalt, nicht den Tatsachen entspricht.

B. Herr

XY, geb. am 11.11.1987 alias am 30.11.1987 alias am 11.09.1981,

**festgestellte Volljährigkeit**

**Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gelangt die Behörde nach unten angeführter Beweiswürdigung zu folgenden Feststellungen:**

..... . Weiters wird festgestellt, dass der Antragsteller nicht minderjährig im Sinne des Asylgesetzes ist.

**Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen zur Person des Antragstellers ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen hinsichtlich seiner georgischen Staatszugehörigkeit bei der Einvernahme vor dem Bundesasylamt, sowie den Angaben des Dolmetschers, wonach der Antragsteller aufgrund seiner Aussprache und der Verwendung seiner Muttersprache ein Georgier ist.

Im Asylverfahren ist es aber nicht ausreichend, dass der Antragsteller Behauptungen aufstellt, sondern muss er diese glaubhaft machen. Dazu muss das Vorbringen in gewissem Maß substantiiert und nachvollziehbar sein, den Handlungsabläufen und den allgemeinen Lebenserfahrungen entsprechen und auch der Antragsteller persönlich glaubwürdig auftreten.

Die Aussagen des Antragstellers entsprechen aber in keiner Weise den oben angeführten Anforderungen. So mangelte es dem Antragsteller, der sich beharrlich als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling ausgab, schon aus diesem Grund an der persönlichen Glaubwürdigkeit zumal es augenscheinlich ist, dass der Antragsteller nicht mehr minderjährig ist. Als weiteres Indiz dafür, dass die behaupteten Altersangaben nicht dem tatsächlichen Alter des Antragstellers entsprechen, wird auch der Umstand gewertet, dass der Antragsteller zunächst auch noch selbst behauptete bereits 18 Jahre alt und somit volljährig zu sein, auf Nachfrage aber das Geburtsdatum eines Siebzehnjährigen bekannt gab. Verstärkt wird dieser Eindruck (der persönlichen Unglaubwürdigkeit des Antragstellers) auch durch den Umstand, dass der Antragsteller in Deutschland als Erwachsener und mit dem (viel eher wahrscheinlicherem)

*Geburtsdatum 11.09.1981 Asyl beantragte. Dass der Antragsteller auch noch Dokumente vorlegte, von dessen Existenz er keine Kenntnis hatte und die zum einen ein weiteres Geburtsdatum und zum anderen von der Volljährigkeit (Schulbestätigung) des Antragstellers sprechen vervollständigten den bereits oben dargestellten Eindruck der persönlichen Unglaubwürdigkeit des Antragstellers. Dass die Schulbestätigung den Schulbesuch der zehnten Klasse (im Jahr 2002) bestätigte, obwohl der Antragsteller behauptete, dass er nur neun Klassen besucht hätte und ein handschriftlich eingefügtes Geburtsdatum (obwohl eine solche Eintragung gar nicht vorgesehen ist) aufweist, lässt hier vielmehr den Rückschluss zu, dass der Antragsteller durch die Vorlage von verfälschten Dokumenten versuchte ein falsches Geburtsdatum zu untermauern.*

Als Ansprechperson für allfällig auftretende Fragen im Zusammenhang mit diesem Erlass steht in der Grundsatz- und Dublinabteilung des Bundesasylamtes, ORat Mag. Franz J. Schmickl zur Verfügung.

Der Leiter des Bundesasylamtes:

Mag. Taucher  
Wien, am 10. Mai 2005

F.d.R.d.A.

GZ.: BMI-LR1830/1299-BAA-GDA/2007

Wien, am 15. Mai 2007

An das

Bundesasylamt – Erstaufnahmestelle Ost  
Erstaufnahmestelle West  
Außenstelle Wien  
Traiskirchen  
Eisenstadt  
Graz  
Linz  
Salzburg  
Innsbruck

Mag. Kerstin Kowald  
Grundsatz- und Dublinabteilung  
Landstraßer Hauptstraße 171  
1030 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262784 5955  
Fax: +43 (01) 7108650  
SEKR.GDA@BMI.GV.AT  
DVR: 0679411

GDA im Hause

Zentralkanzlei im Hause

nachrichtlich an das:

1. Bundesministerium für Inneres  
Abt. III/5
2. Bundesministerium für Inneres  
Abt. II/3

Betreff: Feststellung der Volljährigkeit  
Grundsatzterlass

hier: Erk. des VwGH 2005/01/0463

**Der gegenständliche Erlass behebt und ersetzt den ho Vorerlass vom 10.05.2005, ZI. 61.100/53-GDA/05.**

**Gegenständlicher Erlass gilt ab sofort.**

Hinsichtlich der Vorgangsweise zur Feststellung der Volljährigkeit wird entsprechend der jüngsten VwGH Judikatur (Erkenntnis 2005/01/0463 vom 16.04.2007) Folgendes festgelegt:

## **1. Allgemeines**

Im Bereich der Erstaufnahmestellen sowie in den Außenstellen des Bundesasylamtes ist es für Referenten immer wieder erforderlich, eine Volljährigkeitsfeststellung von Asylwerbern (AW) vorzunehmen, wenn anzunehmen ist, dass diese, aus welchen Gründen auch immer, ihr wahres Alter verbergen.

Weiterhin gilt, auch in Entsprechung des o.a. Erkenntnisses, dass im Zweifelsfall von den Angaben des Asylwerbers auszugehen ist.

Dennoch darf dieser Grundsatz nicht von vornherein dazu führen, dass bei jedem Anschein eines Zweifels zu Gunsten des Antragstellers zu entscheiden ist. Dies ist insbesondere im Hinblick auf dublinrelevante Fälle und einer Einleitung von Konsultationsverfahren zu beachten.

Auf die Bestimmung des § 23 Abs 6 AsylG 2007 wird besonders verwiesen.

## **2. Altersfeststellung durch medizinische Sachverständige; Vorgangsweise:**

Um eine einheitliche, klare und nachvollziehbare Vorgangsweise zu gewährleisten, werden nachfolgende Kriterien festgelegt:

Der Referent hat selbstverständlich alle Anforderungen des Asylgesetzes und des AVG einzuhalten. Allerdings muss nicht festgestellt werden, wie alt der AW tatsächlich ist (Altersfeststellung). Die Frage der Voll- oder Minderjährigkeit ist grundsätzlich seitens des Antragstellers glaubhaft zu machen.

Wenn die Altersangaben des Asylwerbers nicht offenkundig unrichtig sind (diese Tatsache müsste entweder allgemein bekannt sein oder von jedermann bereits ohne besondere Fachkenntnisse erkannt werden können), ist nunmehr der „Augenschein“ durch den einvernehmenden Referenten nicht genug und wird diesbezüglich eine besondere fachliche Qualifikation gefordert. Die Alterseinschätzung eines Asylwerbers setze in der Regel medizinisches Fachwissen voraus, das durch den bloßen „Umgang“ mit Asylwerbern – im Rahmen von Einvernahmen oder Verhandlungen – nicht erlangt werden kann. Deshalb genügt auch eine zusätzliche Einschätzung z.B. durch den Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers nicht.

Um die Altersfeststellung überprüfbar (siehe VwGH v. 27.04.1993, ZI. 92/08/0208) zu machen, bedarf es im Regelfall einer Untersuchung und Beurteilung durch geeignete (zumeist wohl medizinische) Sachverständige.

Deshalb sind künftig Altersfeststellungen von einem Sachverständigen, grundsätzlich einem medizinischen, durchzuführen: Dieses Kriterium würde ebenso ein Amtsarzt bzw. ein Allgemeinmediziner erfüllen, wobei aus o.a. Gründen jedenfalls im Bereich der EAST insbesondere bei Vorliegen eines dublinrelevanten Sachverhaltes, das Heranziehen eine Facharztes, welcher z.B. aus dem Bereich der Chirurgie oder Psychiatrie kommt, sinnvoll ist. Ausgehend vom Grundsatz des VwGH, dass einem Gutachten (diesfalls von dem Asylwerber vorgebracht) nur mit einem Gegengutachten auf gleicher Stufe entgegnet werden

kann, würde dies bei Heranziehen eines Allgemeinmediziners in I. Instanz bedeuten, dass im Berufungsfall und Vorliegen eines Fachgutachtens durch die Partei (des Asylwerbers), die II. Instanz jedenfalls noch das Gutachten eines Facharztes einholen müsste.

Unter „Beiziehung eines Mediziners“ wird idR die Durchführung eines medizinischen Augenscheins zu verstehen sein:

Das entsprechende Gutachten hat ausreichend begründet und schlüssig zu sein (vgl.: VwGH Erkenntnis vom 26.09.2006, GZ.: 2004/21/0217).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl.: Erkenntnis vom 19.02.1992, GZ.: 90/12/0140, sowie vom 17.12.1999, GZ.: 99/02/0294) muss ein Sachverständigengutachten einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund besteht in der Angabe der tatsächlichen Grundlagen, auf welchen das Gutachten aufbaut, und der Art, wie sie beschafft wurden.

Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn.

Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteils (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen beschafft wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar; die Behörde, die eine so geartete Äußerung ihrer Entscheidung zugrunde legt, wird ihrer Pflicht zur Erhebung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes (§ 37 AVG) nicht gerecht. Der Sachverständige muss also, damit eine Schlüssigkeitsprüfung seines Gutachtens vorgenommen werden kann, auch darlegen, auf welchem Wege er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist.

Ein solches Gutachten ist sodann entsprechend zu würdigen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH sind Rechtsfragen nicht durch Sachverständige, sondern durch die zur Lösung der Rechtsfragen berufene Verwaltungsbehörde (Dienstbehörde) zu beantworten. Soweit ein Sachverständiger selbst ein Urteil über die Rechtsfrage abgibt, greift er dadurch in unzulässiger Weise der rechtlichen Beurteilung durch die Dienstbehörde vor (VwGH v. 24.04.2002, ZI. 2001/12/0218).

Im Rahmen eines diesbezüglichen Bescheides, welcher im Adressat hinsichtlich des Alters den Hinweis „festgestellte Volljährigkeit“ zu beinhalten hat, ist eine klare Feststellung im Sinne des AVG zu treffen, welche auf einer entsprechend ausführlichen Beweiswürdigung samt den dabei herangezogenen Beweismitteln zu ruhen hat. Herangezogene Beweismittel können z.B. sein:

- Die Niederschrift vor einer Fremdenbehörde, in der unter Umständen ein gänzlich anderes Geburtsdatum - und somit ein anderes Alter - angegeben wurde.
- Bei einem Eurodac-Treffer mit einem anderen Mitgliedstaat wäre im Bedarfsfalle die Niederschrift des betreffenden Landes anzufordern (Art. 21 Dublin II VO).
- Angaben des Antragstellers in der Einvernahme

Bleiben immer noch berechtigte Zweifel innerhalb jener „Bandbreite“, welche auch trotz Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens keine hinreichend gesicherte Aussage zulässt, soll wie oben angeführt zugunsten des AW entschieden werden.

Wirkt der Asylwerber im gegenständlichen Verfahren an der für das Sachverständigengutachten notwendigen Befundaufnahme nicht mit, wäre dieser Umstand innerhalb der Grenzen der Mitwirkungspflicht, die einem Asylwerber zumutbar ist - in der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

Insbesondere werden die **Erstaufnahmestellen** ersucht, eine entsprechende medizinische Facharztstruktur zur Unterstützung in diesen Verfahren zu etablieren und hierüber **bis 31.5.07 zu berichten** (Fachgebiet des Sachverständigen, Untersuchungsmethode, Profil des Sachverständigen ...).

Zudem darf darum ersucht werden, gegenständlichen Erlass unverzüglich allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Direktor des Bundesasylamtes:

Mag. Wolfgang Taucher

elektronisch gefertigt



GZ.: BMI-LR1830/1349-BAA-GDA/2008

Wien, am 05. Juni 2008

An das

Bundesasylamt – Erstaufnahmestelle Ost  
Erstaufnahmestelle West

Außenstelle Wien  
Traiskirchen  
Eisenstadt  
Graz  
Linz  
Salzburg  
Innsbruck

Mag. Reinhard Seitz  
Grundsatz- und Dublinabteilung  
Landstraßer Hauptstraße 171  
1030 Wien Landstraßer Hauptstraße 171, 1030  
Wien  
Tel.: +43 (01) 53126 5938  
SEKR.GDA@BMI.GV.AT  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0679411

GDA im Hause

Zentralkanzlei im Hause

Nachrichtlich an das:

1. Bundesministerium für Inneres  
Abt. III/5
2. Bundesministerium für Inneres  
Abt. II/3

Betreff: Feststellung der Volljährigkeit; Ergänzungserlass

Hier: Erk d. VwGH v. 16.04.2007, ZI. 2005/01/0463

iVm Erk d. VwGH v. 23.11.2006, ZI. 2005/20/0547

Der gegenständliche Erlass ergänzt den ho. Bezugserlass vom 15.05.2007, ZI. BMI-LR1830/1299-BAA-GDA/2007.

Gegenständlicher Erlass gilt ab sofort.

Hinsichtlich der Vorgangsweise zur Feststellung der Volljährigkeit wird entsprechend der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erk d. VwGH v. 23.11.2006 zu ZI. 2005/20/0547 sowie, darauf verweisend, Erk d. VwGH v. 16.04.2007 zu ZI. 2005/01/0463) den Bezugserlass vom 15.05.2007, ZI. BMI-LR1830/1299-BAA-GDA/2007 ergänzend folgendes festgelegt:

## **1. Höchstgerichtliche Judikatur zum Thema „Gutachtenerfordernis bei Altersfeststellung von Asylwerbern“**

Sind Altersangaben eines Asylwerbers offenkundig unrichtig, ist jedenfalls eine auf einen Augenschein gegründete Einschätzung (etwa: äußeres Erscheinungsbild, persönliche Ausstrahlung und reifes Auftreten des Beschwerdeführers bei seiner Befragung) des BAA bzw. des Verhandlungsleiters in zweiter Instanz (Umkehrschluss aus Erk d. VwGH 16.04.2007 zu ZI. 2005/01/0463) als ausreichend anzusehen. Als offenkundig gelten Tatsachen, die allgemein (notorisch) bekannt sind bzw. von jedermann ohne besondere Fachkenntnisse erkannt werden können (vgl. dazu *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze, Band I, 2. Aufl., zu § 45, E 27 und 28).

Bei schlichter Unklarheit, ob der Asylwerber minderjährig ist oder nicht, geht der VwGH jedoch davon aus, dass es keinesfalls ausreicht, wenn der BAA – Referent selbst eine Einschätzung vornimmt. Um das Vorliegen der Minderjährigkeit gänzlich ausschließen zu können (und dies ist aufgrund des auch im Bezugserlass festgelegten Prinzips „Im Zweifel ist von der Richtigkeit der Angaben des Asylwerbers auszugehen“ obligat) muss entweder die im persönlichen Augenschein gewonnene Einschätzung durch weitere, nachvollziehbar aufbereitete Umstände untermauert werden oder der Asylwerber von einem dafür geeigneten (medizinischen) Sachverständigen untersucht werden (vgl. Erk d. VwGH v. 23.11.2006 zu ZI. 2005/20/0547).

## **2. Schlussfolgerung und ersuchte Vorgangsweise**

Im Erk d. VwGH v. 23.11.2006 zu ZI. 2005/20/0547 erachtet der VwGH die Feststellung der Volljährigkeit von Seiten des BAA deshalb für rechtskonform, weil diese nicht nur auf den persönlichen Eindruck gestützt wurde, sondern auch durch die Verwertung mehrerer gravierender Widersprüche in den Angaben des Asylwerbers in Bezug auf die zeitliche Einordnung einzelner Ereignisse im Verhältnis zu seinem angeblichen, jeweiligen Alter schlüssig begründet wurde. Die Feststellung der Volljährigkeit wurde somit in diesem Fall auch ohne medizinisches Sachverständigengutachten sowohl von der zweiten Instanz als auch vom Höchstgericht bestätigt.

Um eine Altersfeststellung überprüfbar zu machen, bedarf es demnach zwar im Regelfall einer Untersuchung und Beurteilung durch geeignete, medizinische Sachverständige (vergleiche dazu die festgelegte Vorgangsweise im Bezugserlass). Im Einzelfall kann es jedoch hinsichtlich der Rechtskonformität durchaus ausreichen, das Alter eines

Asylwerbers, obwohl dessen Vorbringen widersprechend sein mag, ohne die Einholung eines medizinischen Gutachtens festzustellen, wenn diese Alterseinschätzung auf „weitere, nachvollziehbar dargestellte Umstände“ gestützt wird.

Es darf folglich ersucht werden, diese Möglichkeit gegebenenfalls bei der Alterseinschätzung einzubeziehen.

Zudem darf darum ersucht werden, gegenständlichen Erlass unverzüglich allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Direktor des Bundesasylamtes:

Mag. Taucher

Beilage: Bezugserlass vom 15.05.2007, ZI. BMI-LR1830/1299-BAA-GDA/2007

Elektronisch gefertigt